

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 369 - 370

St., ...: ¬Die Entscheidung des Bezirksgerichtes über eine vor das Stadt- oder Landgericht gehörige Sache und die Entscheidung eines solchen über eine vor das Bezirksgericht gehörige Sache bilden keinen Fall unheilbarer Nichtigkeit

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Die Entscheidung des Bezirksgerichtes über eine vor das Stadt- oder Landgericht gehörige Sache und die Entscheidung eines solchen über eine vor das Bezirksgericht gehörige Sache bilden keinen Fall unheilbarer Wichtigkeit. — Bemerkungen zur Lehre von der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse. (Schluß.) — Schätzung des zu einer Erbmasse gehörigen Anspruches auf künftig zu emittirende Aktien bei Berechnung der Falcidischen Quart. — Umfang der Suspensivkraft von Berufungen gegen Revisorerkenntnisse. — Cautio legatorum servandorum causa. Unzuständigkeit der höheren Instanz, bei welcher der Streit über den Anspruch auf Entrichtung des Legates schwebt, über den neu erhobenen Anspruch auf Bestellung jener Kaution zu erkennen. — Berichtigungen.

Die Entscheidung des Bezirksgerichtes über eine vor das Stadt- oder Landgericht gehörige Sache und die Entscheidung eines solchen über eine vor das Bezirksgericht gehörige Sache bilden keinen Fall unheilbarer Wichtigkeit.

(Nachträge zu der Replik S. 289 ff., 305 ff. u. 321 ff.)

Seit dem Erscheinen der Nr. 21 dieses Jahrganges der Bl. f. RA. ist mir ein oberstrichterliches Erkenntniß bekannt geworden, welches obigen Satz in der Richtung bestätigt, daß die Entscheidung des Bezirksgerichtes über eine vor ein Einzelrichteramt gehörige Sache keinen Fall unheilbarer Wichtigkeit bildet.

Art. 8 Ziff. 6 des OBG. v. 10. Nov. 1861 verweist zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte die Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere, wie auch Art. 3 Ziff. 6 des OBG. v. 1. Juli 1856 diese Klagen schon vor den Einzelrichter verwiesen hatte. Nach Ed el's Theorie läge also eine Inkompetenz der Bezirksgerichte

ratione materiae vor, und wo eine Wandlungs-
klage von einem solchen verhandelt und entschieden
wäre, müßten die Obergerichte, wenn die Sache
durch Berufung oder Revision an sie devolvirt wird,
von obrichterlichen Amtes wegen die Vernichtung
der Sentenz und der ihr vorausgegangenen Verhand-
lung wegen Mangels der Jurisdiktion aussprechen.

Nun war aber in dem oben S. 363—365 er-
zählten Falle eine Klage, welche in allen Instan-
zen als eine rehditorische aus dem ädilitischen
Edikte erkannt wurde, bei einem Bezirksgerichte
angebracht, verhandelt und entschieden worden. Die
Sache kam im Wege der Berufung an ein Appella-
tionsgericht und in dem der Revision an den ober-
sten Gerichtshof. Beide bestätigten den bezirks-
gerichtlichen Ausspruch, statt ihn und die ihm zu
Grunde liegende Verhandlung zu vernichten.

Nediglich ein Uebersehen der einschlagenden Frage
kann nicht angenommen werden. Denn die Akten
weisen nach, daß die Kompetenzfrage und die davon
abhängige der unheilbaren Wichtigkeit wegen Man-
gels der Jurisdiktion schon in zweiter Instanz an-
gereggt war, also auch in der dritten nicht umgan-
gen werden konnte. Diese oberstrichterliche Entschei-
dung (v. 30. Sept. 1863 RMr. 1244⁶²/₆₃) ist also
jedenfalls als Präjudiz für die von mir vertheidigte
Meinung anzusehen.

Für den Fall, wenn eine vor das Bezirksge-
richt gehörige Sache vom Einzelrichter entschieden
ist, soll hier noch auf Abs. 2 des Art. 9 des GVG.
v. 10. Nov. 1861 (konform mit Art. 6 Abs. 2 des
GVG. v. 1. Juli 1856) hingewiesen werden. Von
der im Abs. 1 aufgestellten Regel, daß die Zustän-
digkeit der Stadt- und Landgerichte durch stillschwei-
gende Uebereinkunft der Parteien auf andere, als